

Nutzungsvereinbarung für das Dorfgemeinschaftshaus der Ev. Kirchengemeinde Frömern gültig ab 01.01.2024

Zwischen der Ev. Kirchengemeinde Frömern und

Name, Vorname des Veranstalters

Wohnort des Veranstalters

Mobilnummer des Veranstalters

wird folgende Vereinbarung geschlossen:

Folgende Räumlichkeiten werden dem Veranstalter im Dorfgemeinschaftshaus

am/vom: _____ Uhrzeit _____ bis einschl. _____ Uhrzeit _____

zur Verfügung gestellt:

- | | | |
|---|---|--|
| <input type="checkbox"/> Mutter-Kind-Raum: 45 € | <input type="checkbox"/> kleiner Saal: 55 € ^{<6} /70 € ^{>6} | <input type="checkbox"/> Jugendcafé ^{aG} : 120 € ^{<6} /150 € ^{>6} |
| <input type="checkbox"/> Bastelraum: 30 € | <input type="checkbox"/> Küche (EG) 45 € | <input type="checkbox"/> Kino ^{aG} : 30 € |
| <input type="checkbox"/> großer Saal: 80 € ^{<6} /110 € ^{>6} | <input type="checkbox"/> Sitzungszimmer ^{aG} : 45 € | <input type="checkbox"/> Küche (UG) ^{aG} : 45 € |

*<6 gilt für eine Nutzung **unter 6 Stunden**

*>6 gilt für eine Nutzung **ab 6 Stunden und ab 18 Uhr**

*aG Nutzung nur für **aktive Gemeindeglieder** und nur nach Freigabe durch das Presbyterium möglich

Für die Bereitstellung der Räume wird eine **Kaution in Höhe von 75 €** erhoben und ist bei Schlüsselübergabe in Bar zu entrichten. Abweichende Nutzungsgebühren und Vereinbarungen für sich wiederholende Veranstaltungen:

Die Kosten für Endreinigung, Heizung und Brauchwasser sind inklusive.

Die Nutzung erfolgt als:

- Familienfeier Vereinsversammlung Kaffeetrinken

sonstiges: _____

Die Nutzungsvereinbarung umschließt die genannten Räume, Flur und die Toiletten. Für Getränke und die dazugehörigen Gläser sorgt der Mieter selber. Sonstiges Geschirr oder technisches Equipment kann nach Absprache zur Verfügung gestellt werden.

sonstige Absprachen:

Das Haus ist aufgeräumt und besenrein bis zum _____ zu verlassen.

Die Gesamtsumme der Nutzung beträgt entsprechend der Angaben
exklusive / inklusive Kautio*n* (*Unzutreffendes bitte streichen*):

€

Die Gesamtsumme ist spätestens 14 Tage vor der Veranstaltung auf das Konto der Ev. Kirchengemeinde Frömer*n* (Volksbank Unna e.G. IBAN: DE68 4416 0014 1800 0551 05) mit dem Verwendungszweck „Nutzung Dorfgemeinschaftshaus / *Name Veranstalter / (Beginn-)Datum der Nutzung*“ zu überweisen.

Der Veranstalter stimmt mit seiner Unterschrift der Nutzungsvereinbarung zu und erklärt sich bereit die Nutzungsordnung zu befolgen.

Der Beauftragte der KG bestätigt mit seiner Unterschrift die Richtigkeit der Angaben.

Datum/Unterschrift Veranstalter

Datum/Unterschrift Beauftragter KG

Der Veranstalter bestätigt den Empfang des Schlüssels für das Dorfgemeinschaftshaus.

Der Beauftragte der Kirchengemeinde bestätigt mit seiner Unterschrift den Rückerhalt des Schlüssels

Datum/Unterschrift Veranstalter

Datum/Unterschrift Beauftragter KG

Anlage

- Nutzungsordnung für das Dorfgemeinschaftshaus der Ev. Kirchengemeinde Frömer*n*

Nutzungsordnung für das Dorfgemeinschaftshaus der Evangelischen Kirchengemeinde Frömern

Für die Nutzung des Dorfgemeinschaftshauses der Evangelischen Kirchengemeinde gelten Regeln, die nachfolgend beschrieben werden und vom Veranstalter einzuhalten sind.

Für die Nutzung der Räumlichkeiten werden Gebühren nach nachfolgender Ordnung erhoben. Die Gebühren stellen einen Betriebskostenzuschuss dar, mit dem die durch eine Veranstaltung entstandenen verbrauchsabhängigen Kosten, wie Strom, Heizung, Wasser, Abnutzung und Reinigung gedeckt werden sollen. Die erhobenen Gebühren sind gemittelt auf ein Kalenderjahr und werden nicht differenziert nach unterschiedlichen jahreszeitlichen Abhängigkeiten.

1. Bereitstellung für Veranstaltungen

Das Dorfgemeinschaftshaus ist für die kirchlichen Veranstaltungen und Gruppen der Gemeinde bestimmt. Die Räume können für nichtkirchliche Zwecke zur Verfügung gestellt werden. Der Veranstalter muss das 18. Lebensjahr erreicht haben und Gewähr dafür tragen, dass von seiner Veranstaltung kein Schaden für das Haus und die Einrichtung und keine Belästigung für die Nachbarschaft – durch Lärm oder unvorschriftsmäßiges Parken – ausgeht.

Der Veranstalter versichert, die überlassenen Räumlichkeiten nur für den genannten Zweck zu nutzen. Ausdrücklich ausgeschlossen ist die Durchführung von Veranstaltungen mit politischem Charakter und / oder zu Werbe- und Verkaufszwecken.

Die Jugendräume im Untergeschoss (Jugendcafé, Kino, Küche) des Dorfgemeinschaftshauses werden grundsätzlich nicht für private Veranstaltungen angeboten. In Absprache mit der Kirchengemeinde können die Jugendräume für Personen freigegeben werden, die sich aktiv in das Gemeindeleben einbringen.

2. Anmeldung von Veranstaltungen

Veranstaltungen müssen rechtzeitig im Gemeindebüro angemeldet werden. Die Entscheidung über die Vergabe der Räume wird nach Rücksprache mit der Kirchengemeinde getroffen. Eine Reservierung kann frühestens 12 Monate vorher erfolgen.

3. Verhalten während und nach Veranstaltungen

Der Veranstalter verpflichtet sich, Ordnung in den Räumen zu wahren und sich nach den Anweisungen der Kirchengemeinde zu richten. Im Dorfgemeinschaftshaus ist das Rauchen nicht gestattet. Das Abbrennen von Feuerwerkskörpern im und um das Dorfgemeinschaftshaus ist nicht gestattet.

Die Veranstaltungen dauern bis max. 24 Uhr. Ausnahmen hiervon sind vorab mit der Kirchengemeinde abzustimmen. Während und nach Veranstaltungen ist im Außenbereich - insbesondere bei Abendveranstaltungen - ohne Lärmbelästigung der Nachbarschaft zu agieren. Ab 22 Uhr sind die Fenster geschlossen zu halten und Musik auf Zimmerlautstärke zu reduzieren. Für die durch Nichtbeachtung entstehenden Ordnungswidrigkeiten haftet der Veranstalter selbst.

Die bereitgestellten Räume inkl. Toiletten sind vom Veranstalter besenrein zu hinterlassen. Grobe Verunreinigungen sind zu beseitigen. Tische und Stühle sind wie vorgegeben oder wie ggf. mit der von der Kirchengemeinde beauftragten Person abgestimmt nach Veranstaltungsende aufzustellen. Bei Nutzung der Küche ist das benutzte Geschirr zu reinigen und wieder in die Schränke zu stellen. Angefallener Abfall ist vom Veranstalter mitzunehmen und fachgerecht zu entsorgen. Fallen Aufräum- und Reinigungsarbeiten über das normale Maß hinaus an, wird der Aufwand nach Stunden gesondert berechnet und dem Veranstalter in Rechnung gestellt, bzw. von der Kautions in Abzug gebracht.

4. Übernachtungen

Private Übernachtungen sind im Dorfgemeinschaftshaus nicht gestattet. Ausnahmen hiervon sind nach Absprache mit der Kirchengemeinde möglich.

5. Haftung

Der Veranstalter haftet für alle Schäden, die durch ihn oder Besucher der Veranstaltung an der Einrichtung einschließlich Außenanlagen verursacht werden.

6. Nutzungsgebühren

Kosten für Endreinigung, Heizung und Wasser sind inklusive. Eventuell anfallende GEMA- oder andere Gebühren sind nicht Bestandteil der Nutzungsgebühren und müssen vom Veranstalter selbst getragen werden.

Die Bereitstellung und Abrechnung von Geschirr, technischen Geräten und Verbrauchsmaterialien, die von der Kirchengemeinde bereitgestellt werden, erfolgt nach vorheriger Absprache mit der Kirchengemeinde.

7. Ausnahmen von der Gebührenordnung

Dienen Veranstaltungen kirchlichen, übergemeindlichen oder sozialen Zwecken, können die Gebühren ermäßigt oder kann auf die Erhebung gänzlich verzichtet werden. Bei sich regelmäßig wiederholender Bereitstellung von Räumen kann nach Absprache mit der Kirchengemeinde von den Nutzungsgebühren abgewichen und Sonderregelungen vereinbart werden .

8. Kautions

Für die Bereitstellung der Räume wird eine Kautions in Höhe von 75 € berechnet. Die Kautions verfällt vollständig oder anteilig bei Beschädigungen, nicht ordnungsgemäßem Verlassen der Räume und wenn das Rauchverbot im Haus nicht eingehalten wurde. Eventuell aufgetretene Schäden sind bei der Abnahme der Räumlichkeiten durch den Beauftragten der Kirchengemeinde in einem Übergabeprotokoll schriftlich zu fixieren. Der Veranstalter verpflichtet sich, für alle Schäden persönlich zu haften, ohne dass die Kirchengemeinde den Beweis eines Verschuldens erbringen muss.

Nicht beanspruchte Kautions werden spätestens 4 Wochen nach der Veranstaltung auf das Konto des Veranstalters zurückgezahlt.

Beschluss des Presbyteriums der Ev. Kirchengemeinde Frömern
in der Sitzung am 14.12.2023.

Gültig ab: 1. Januar 2024